

Schutzkonzept



Gartenbad

Städtebau, Bauten und Sport

Martin Blunski

Frédéric Haller

1. Mai 2021

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage / Schutzziel	3
2. Geltungsbereich	3
3. Verantwortung	3
4. Massnahmen	3
4.1. Zugänglichkeit	3
4.2. Maximale Personenbelegung	3
4.3. Nutzungszeiten	4
4.4. Hygiene.....	4
5. Sonstiges	4

Schutzkonzept Gartenbad

1. Ausgangslage / Schutzziel

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen, der ab dem 19. April 2021 unter anderem auch für die Sport- und Freizeitanlagen gilt.

Für den Bundesrat ist es zentral, Sport und Bewegung als wichtigen Bestandteil der physischen und psychischen Volksgesundheit rasch und mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter zu ermöglichen.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für das Gartenbad Reinach. Die Regelungen gelten für Einzelpersonen wie für Vereine.

Für Schulen gelten die Vorgaben vom Kanton Baselland.

Vereine und/oder Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» oder eine Bewilligung zur Durchführung ihres Anlasses (mit öffentlich-rechtlichem Interesse) haben, dürfen die Anlage unter Einhaltung der Schutzkonzepte wieder nutzen. Vereine und/oder Gruppen haben ein Anrecht auf die Nutzung des Gartenbades, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat, das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen.

Grundsätzlich gilt: Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport/Anlass!

3. Verantwortung

Die Betriebsleitung sichert zusammen mit dem Badpersonal die Einhaltung der Schutzmassnahmen. Die Betriebsleitung ist befugt bei wiederholten Zuwiderhandlungen Personen aus der Anlage zu weisen.

4. Massnahmen

4.1. Zugänglichkeit

Das Gartenbad ist vollumfänglich zugänglich bis auf folgende Einschränkungen:

- Für die Liegewiese gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 10m²/ Person
- Für Wasserflächen ist die Abstandsregelung von 1.5m einzuhalten
- Die Personenbelegung in den Garderoben, Duschen und WC Anlagen ist beschränkt (ohne Angaben gilt ein Raumbedarf von 10m² pro Person resp. 6m² pro Person bei Räumen bis zu 30m² Fläche)
- Die Anzahl Schliessfächer können bei Nichteinhaltung der geforderten Abstände reduziert werden.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht (analog Schule, ab 10 Jahren)

Die Ein- und Ausgänge des Gartenbades werden getrennt geführt. Der Wartebereich wird entsprechend den Abstandsregelungen gestaltet.

4.2. Maximale Personenbelegung

- Gruppengrössen maximal 15 Personen
- Die Abstandsregelungen gemäss den Regelungen des BAG sind zwingend einzuhalten
- Die Abstandsregelungen gelten auch für die Attraktionen (Sprungturm, Rutschbahn, Strömungsbecken), diese können nach Notwendigkeit eingeschränkt oder teilzeitbetrieben werden

- Die Betriebsleitung entscheidet über den Betrieb der Attraktionen und kann diese ganz stilllegen, sollten die Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können.
- Beim Ein- und Ausstieg aus den Becken sind den Abstandsregelungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- In den Becken und auf den Liegewiesen dürfen sich max. 1 Person pro 10m² Wasser-/ bzw. Liegefläche aufhalten.

Dies führt zu folgenden Maximalbelegungen:

Olympiabecken	: 125 Personen
Mehrzweckbecken	: 110 Personen
Sprungturmbecken	: 13 Personen
Kinderbecken	: 20 Personen
Liegewiese	: 1900 Personen

→ **Das Gartenbad beschränkt die Anzahl gleichzeitiger Besuchenden auf 2150 Personen.**

→ **Es findet keine automatisierte Zählung an den Becken statt. Die Aufsichtspersonen können die Zugänglichkeit zu den Becken einschränken bei Erreichen der Maximalbelegungen.**

- Die Betriebsleitung kann den Zugang zum Gartenbad vor dem Erreichen der maximalen Anzahl Besuchenden einschränken, sollten die Schutzmassnahmen nicht mehr gewährleistet werden können. Die berechnete maximale Personenbelegung kann jederzeit reduziert werden, falls die Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Für Schwimmvereine etc. gelten die Empfehlungen gemäss dem Schutzkonzept des jeweiligen Dachverbandes

4.3. Nutzungszeiten

Das Gartenbad ist zu den Öffnungszeiten gem. Nutzungsverordnung geöffnet.

4.4. Hygiene

- Die Duschen sind vor dem Baden zwingend zu nutzen.
- An den Ein- und Ausgängen sowie bei den Garderoben ist Desinfektionsmittel vorhanden.
- Türgriffe und Handläufe werden durch das Badpersonal mehrmals täglich gereinigt.
- Oberflächen in den Garderoben werden durch das Badpersonal mind. 1x täglich gereinigt.
- Böden werden täglich gereinigt.
- Der Eingangs-/Kassenbereich wird je nach Andrang 2-3x täglich gereinigt.
- Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5. Sonstiges

- Die Schutzmassnahmen sind im Kassenbereich für Besuchende ersichtlich.
- Wir appellieren bei der Einhaltung der Schutzmassnahmen auf Eigenverantwortung.